

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Ostfalia-Hochschule, Standort Suderburg  
Fakultät Handel und Soziale Arbeit  
1638-xx-2**



**03. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 10.07.2018**

**TOP 6.10**

| Studiengang         | Abschluss | ECTS | Regel-<br>studienzeit | Studienart | Kapazität   | Master                     |        |
|---------------------|-----------|------|-----------------------|------------|-------------|----------------------------|--------|
|                     |           |      |                       |            |             | konsekutiv/<br>weiterbild. | Profil |
| Handel und Logistik | B.A.      | 210  | 7 Semester            | Vollzeit   | 48 jährlich | -                          | -      |

Vertragsschluss am: 15.06.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 13.03.2018

Ansprechpartnerin der Hochschule: Frau Professorin Dr. Antje Baumgarten, Fachbereich:  
Fakultät Handel und Soziale Arbeit, Herbert-Meyer-Straße 7, 29556 Suderburg, Tel.: 05826  
988 63270, a.baumgarten@ostfalia.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Gerd Hofmeister, FH Erfurt, FB Wirtschafts-Logistik-Verkehr
- Herr Professor Dr. Jürgen Schwill, TH Brandenburg, FB Wirtschaft, Schwerpunkte Internationales Management, Marketing, ABWL
- Herr Norbert Klinghardt, Geschäftsführer Bremen Airport Handling GmbH
- Herr Christopher Bohlens, Leuphana Universität, VWL und Politikwissenschaft-Student

**Hannover, den 18.06.2018**

## Inhaltsverzeichnis

|   |       |
|---|-------|
| Inhaltsverzeichnis .....  | I-2   |
| I. Gutachtertutum und ZEKO-Beschluss .....  | I-3   |
| 1. ZEKO-Beschluss .....   | I-3   |
| 2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....   | I-4   |
| 2.1 Handel und Logistik (B.A.) .....  | I-4   |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter .....   | II-1  |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....   | II-1  |
| 1. Handel und Logistik (B.A.) .....   | II-2  |
| 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....                                  | II-2  |
| 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....   | II-3  |
| 1.3 Studierbarkeit .....  | II-5  |
| 1.4 Ausstattung .....   | II-8  |
| 1.5 Qualitätssicherung .....  | II-10 |
| 2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....                                 | II-12 |
| 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) .....                    | II-12 |
| 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ..... | II-12 |
| 2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....   | II-13 |
| 2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....  | II-14 |
| 2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....  | II-14 |
| 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....                              | II-14 |
| 2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....   | II-15 |
| 2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....                                   | II-15 |
| 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....                        | II-15 |
| 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....                    | II-15 |
| 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....               | II-16 |
| III. Appendix .....   | III-1 |
| 1. Stellungnahme der Hochschule .....   | III-1 |

## I. Gutachtertivotum und ZEKO-Beschluss

### 1. ZEKO-Beschluss

*Die ZEVA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule vom 02.07.2018 zur Kenntnis und begrüßt sowohl die Erläuterungen als auch die vollzogenen Änderungen. Die von der Gutachtergruppe festgestellten Mängel sind noch nicht alle behoben. Deshalb wird die Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen.*

*Die überarbeitete Fassung von § 24 III BPO enthält eine adäquate Formulierung zur Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Hochschule hat zudem eine „Grading Table“ als Bestandteil des zum Studiengang vergebenen Diploma Supplements vorgelegt. § 28 VI BPO legt zudem fest, dass eine relative Note vergeben wird. Die Besetzung der Logistik-Professur ist mittlerweile nachgewiesen. Die darauf bezogenen Auflagen können deshalb entfallen.*

*Die ZEKO akkreditiert den Studiengang Handel und Logistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren:*

- 1. Das Modulhandbuch muss mit dem Ziel überarbeitet werden, den Kompetenzbeschreibungen stärkere und insgesamt gleichmäßige Aussagekraft zu verleihen. Aus den Beschreibungen sollte sich das Niveau der angezielten Kenntnisse und Fertigkeiten ergeben, sodass klar wird, ob es sich um Einführungs- oder Grundlagenniveau mit Überblickscharakter oder um eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Themengebiet handelt. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.8 Drs. AR 20/2013)*
- 2. Redundante Zielbeschreibungen müssen getilgt werden. Die im Wahlpflichtbereich wählbaren Module bedürfen deshalb einer Ausgestaltung als vollständige Module. Sie müssen Angaben über die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte enthalten. Dies gilt auch für das Modul 401 „Praxisphase“. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.8 Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Hochschule muss die studentische Arbeitsbelastung für jedes Modul erheben und einen Abgleich mit den vorgesehenen ECTS-Punkten vornehmen. Die ZEKO empfiehlt hierzu, diese zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung in der Ordnung zur Evaluation der Lehre zu verankern. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Die Hochschule muss studiengangsspezifische Erhebungen zum Absolventenverbleib vornehmen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKO weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Handel und Logistik (B.A.)**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Literaturbestand der Bibliothek mit Logistik-Themen auszubauen, insbesondere im Hinblick auf Periodika. Dabei sollte auf onlinegestützte Publikationen gesetzt werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, in der BPO eine Regelung aufzunehmen, die klarstellt dass jedes Modul im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließt. Zudem sollte festgelegt sein, dass die Studierenden verbindlich zu einem am Anfang des Semesters liegenden Zeitpunkt über die tatsächlich vorgesehene Prüfungsform jedes Moduls informiert werden.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Handel und Logistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Das Modulhandbuch muss mit dem Ziel überarbeitet werden, den Kompetenzbeschreibungen stärkere und insgesamt gleichmäßige Aussagekraft zu verleihen. Aus den Beschreibungen sollte sich das Niveau der angezielten Kenntnisse und Fertigkeiten ergeben, sodass klar wird, ob es sich um Einführungs- oder Grundlagenniveau mit Überblickscharakter oder um eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Themengebiet handelt. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Modulen müssen ganzzahlige ECTS-Punkte zugeordnet werden. Im Regelfall dürfen Module fünf ECTS-Punkte nicht unterschreiten und keine Teilprüfungen vorsehen. Dies muss bei der Überarbeitung des Modulkonzepts berücksichtigt werden. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 20/2013)
- Redundante Zielbeschreibungen müssen getilgt werden. Die Wahlpflichtbereiche bedürfen deshalb einer Ausgestaltung als vollständige Module. Sie müssen auch Angaben über die Prüfungsform enthalten und sich dabei der Nomenklatur aus der BPO bedienen. Dies gilt auch für Angabe der Prüfungsform im Praxismodul. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss die studentische Arbeitsbelastung für jedes Modul erheben und einen Abgleich mit den vorgesehenen ECTS-Punkten vornehmen. Diese zentrale Aufgabe der Qualitätssicherung sollte in § 2 EvO ergänzt werden. Auch die Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden muss sichergestellt sein und sollte in der Evaluationsordnung verankert werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

- Die Hochschule muss den Absolventenverbleib erheben, die Berufsbefähigung des Studiengangskonzeptes damit nachweisen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnung muss durch eine Regelung zur Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse ergänzt werden. Dabei ist die Beschränkung zu berücksichtigen, dass durch Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen nicht mehr als 50 % eines Hochschulstudiums ersetzt werden dürfen (Kriterium 2.2 Drs. 20/2013 iVm. KMK-Vorgaben)
- Die Besetzung der Logistik-Professur oder eine adäquate Vertretung muss nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Das Diploma Supplement muss eine relative Note ausweisen. Für diese Angabe empfiehlt der ECTS-Users' Guide die Verwendung einer Grading Table. Die Angaben zum „Qualification Profile of the Graduate“ sollten aussagekräftiger sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die Ostfalia-Hochschule geht auf die Zusammenlegung verschiedener Bildungseinrichtungen an drei Standorten, Suderburg, Braunschweig und Wolfenbüttel, zurück. Die älteste Vorläufereinrichtung war die in Suderburg 1853 gegründete landwirtschaftliche Bildungseinrichtung, eine Wiesenbauschule. Die Erfolge der 1971 als Fachhochschule etablierten Standorte Braunschweig und Wolfenbüttel und die stetig wachsenden Studierendenzahlen führten zur Gründung weiterer Standorte in Wolfsburg und Salzgitter sowie seit 2009 die Einbeziehung des traditionsreichen Standorts in Suderburg. Seit dieser Zeit hat sich die Hochschule auch den Namen Ostfalia gegeben. Sie unterhält mittlerweile zwölf Fakultäten, an denen etwa 12.000 Studierende lernen.

Die Fakultät Handel und Soziale Arbeit ist nur in Suderburg angesiedelt, während weitere Fakultäten wie Soziale Arbeit sowie Wirtschaft in Wolfsburg existieren. Am Standort Suderburg besteht noch die weitere Fakultät Bau-Wasser-Boden.

Das in diesem Akkreditierungsverfahren vorgelegte Studienprogramm wurde 2010 eingeführt und im Herbst 2013 erstmalig akkreditiert. Seither hat sich die Nachfrage des Programms insgesamt gut entwickelt. Auch das Programm selbst wurde behutsam angepasst. Die zur Bewertung zusammengestellten Unterlagen waren sehr prägnant formuliert und sehr gut strukturiert. Der Gutachtergruppe wurde damit eine geeignete Grundlage zur Verfügung gestellt. Zudem wurde das während der Begehung nachgereichte Testat zur Rechtsprüfung der Prüfungsordnung berücksichtigt. Außerdem sind auch die Erkenntnisse während der Begehung am 13.03.2018 in Suderburg eingeflossen. Dabei standen Vertreter der Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Autoren des Antrags sowie Lehrende, Studierende und Absolventen des Programms zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner sind die Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen (Stand 27.11.2008) berücksichtigt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## **1. Handel und Logistik (B.A.)**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms wurden in den Unterlagen zusammengestellt. Für jeden der vom Akkreditierungsrat als essenziell betrachteten Facetten eines akademischen Studiums wurden in einem eigenen Kapitel Lernergebnisse formuliert, die diesem Studiengang zu geordnet sind. Dabei wurden auch die Aspekte des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse berücksichtigt, weshalb die angezielten Befähigungen nicht nur ihrer Ausrichtung nach nachvollzogen werden können, sondern auch das Niveau der jeweiligen Qualifikation erkennbar wurde.

Die Absolventen sollen demzufolge die für eine Tätigkeit im Bereich Handel und Logistik nötigen fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationen zur Ausübung von operativen Fähigkeiten und mittleren Führungsfunktionen erlangen. Welche das im Einzelnen sind, wurde in den Unterlagen jedoch weniger klar deutlich, denn die Ausführungen referieren eher an allgemeine Erfahrungssätze („die erforderlichen bzw. notwendigen Kenntnisse“). Hier ergibt sich deutliches Verbesserungspotenzial. Deshalb blieb der Gutachtergruppe letztlich auch unklar, wie weit die Qualifikationsziele sich auch auf zukunftsorientierte, internationalisierte bzw. globalisierte Logistik und Handel erstrecken. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist dies für ein Studienprogramm auf Bachelorniveau mit dieser speziellen Ausrichtung mittlerweile regelmäßig zu erwarten.

Für welche Bereiche und auf welchem Niveau eine Erwerbstätigkeit angezielt wird, ist den Unterlagen leichter zu entnehmen: Es sollen fachlich qualifizierte Absolventen für das Berufsfeld Handel und Logistik, bspw. in Logistikunternehmen, Unternehmen des Groß- und Einzelhandels, Im- und Exportunternehmen sowie Industrieunternehmen ausgebildet werden. Die Absolventen sollen dabei ihre wissenschaftlichen Befähigungen im Bereich betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und speziell der vertieften Kenntnisse der Schwerpunkte Handel und Logistik auf ihre berufliche Praxis übertragen und so direkt ins Berufsleben einsteigen können. Hierdurch erschließen sich den Studierenden dieses Studienganges interessante und herausfordernde Tätigkeitsbereiche, wovon sich die Gutachtergruppe in den Gesprächen zur Akkreditierung z.B. mit den Studierenden überzeugen konnte.

Für eine Tätigkeit in mittleren Führungsebenen sollen Methoden und Kenntnisse zur Ausführung von Führungsaufgaben und Entscheidungsprozesse vermittelt werden. Dies schließt Zeit- und Projektmanagement, Disziplin, Engagement und Teamfähigkeit sowie Selbstreflexionsfähigkeit als persönliche Kompetenzen ein. Auch gesellschaftlich verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Denken und Handeln soll entwickelt werden.

Zu empfehlen ist daher neben einer kompetenzorientierten Formulierung der fachlich-wissenschaftlichen Befähigungsziele auch, diese Ziele an einem für Studieninteressierte und Studierende gut zugänglichen Ort zu veröffentlichen. Hierfür bieten sich die Bachelorprüfungsordnung (BPO) oder das Vorwort zum Modulhandbuch an. Dort sollte in einer kurzen Zusammenfassung zu lesen sein, zu welchen konkreten Fähigkeiten das Studium befähigen soll.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Konzeption des Studienprogramms folgt einem siebensemestrigen Vollzeitprogramm. Es werden insgesamt 210 ECTS-Punkte vermittelt. „Die Basis des Curriculums bilden Module für die betriebswirtschaftlichen Grundlagen mit einem Anteil von ca. 30 %. Die Schwerpunkte Handel und Logistik haben mit ihren fachspezifischen Modulen einen Anteil von jeweils ca. 19 %. Dabei orientiert sich die Schwerpunktsetzung von allgemeinen BWL-Fächern in den ersten 3 Semestern hin zu einer Dominanz der studiengangsspezifischen Fachausrichtungen Handel und Logistik im 4. bis 6. Semester. Anwendungs- und Praxiskomponenten werden über 3 Module mittels so genannter Wahlpflichtfächer integriert. Durch das Angebot von Wahlpflichtfächern wird den Studierenden ein hohes Maß an Selbstbestimmung gewährt.

Das Curriculum wird durch Integrationsfächer zur Ausbildung der Schlüsselqualifikationen abgerundet. Im 7. Semester sind eine 12-wöchige Praxisphase sowie eine 3-monatige Bachelorarbeitsphase vorgesehen, mit der der Studiengang abschließt.“ (Band I, S. 4)

Das Curriculum wurde in den Unterlagen nach verschiedenen Gesichtspunkten sortiert dargestellt und war auf diese Weise sehr gut zu durchschauen. Eine Grafik soll zur Verdeutlichung der Struktur hier (aus Band II, S. 136) übernommen werden:

| Sem. | Handel und Logistik, B.A.                                  |   |  |  |  |  |
|------|--|---|--|--|--|--|
| 1    | 102 Buchführung und Bilanzierung<br>5 LP-Punkte            | 103 Mathematik im Betrieb<br>5 LP-Punkte        | 105 BWL I<br>5 LP-Punkte                   | 109 Wirtschaftsenglisch<br>5 LP-Punkte           | 110 Einführung in die Informatik<br>5 LP-Punkte              | 111a Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten<br>2,5 LP-Punkte |
|      |  |   |  |  |  | 111b Self-Management<br>2,5 LP-Punkte                              |
| 2    | 101 Mikro- und Makroökonomie<br>5 LP-Punkte                | 104 Logistik und Handelslogistik<br>5 LP-Punkte | 106 BWL II<br>5 LP-Punkte                  | 107 Kosten- und Leistungsrechnung<br>5 LP-Punkte | 108 Handelsmanagement<br>5 LP-Punkte                         | 112 Statistik<br>5 LP-Punkte                                       |
| 3    | 201 Wirtschafts- und Verkehrspolitik<br>5 LP-Punkte        | 204 Personalwirtschaft<br>5 LP-Punkte           | 205 Controlling<br>5 LP-Punkte             | 208 Wirtschaftsrecht<br>5 LP-Punkte              | 211 Nachhaltiges Management<br>5 LP-Punkte                   | 212 Wahlpflichtfach I<br>5 LP-Punkte                               |
| 4    | 202 Beschaffungs- und Distributionslogistik<br>5 LP-Punkte | 203 Transportmanagement<br>5 LP-Punkte          | 206 Spezielle BWL<br>5 LP-Punkte           | 207 Internationales Management<br>5 LP-Punkte    | 209 Standort- und Facilitymanagement<br>5 LP-Punkte          | 210 Wirtschaftsinformatik<br>5 LP-Punkte                           |
| 5    | 302 Warehousing<br>5 LP-Punkte                             | 303 Projektmanagement<br>5 LP-Punkte            | 305 E-Business<br>5 LP-Punkte              | 306 Marktforschung<br>5 LP-Punkte                | 309 Prozessmanagement in der Logistik<br>5 LP-Punkte         | 311 Wahlpflichtfach II<br>5 LP-Punkte                              |
| 6    | 301 Handels- und Logistikcontrolling<br>5 LP-Punkte        | 304 Multichannelmanagement<br>5 LP-Punkte       | 307 Supply Chain Management<br>5 LP-Punkte | 308 Dienstleistungsmanagement<br>5 LP-Punkte     | 310 Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels<br>5 LP-Punkte | 312 Wahlpflicht III<br>5 LP-Punkte                                 |
| 7    | Praxisphase<br>18 LP-Punkte                                |   |  | Bachelorarbeit<br>12 LP-Punkte                   |  |  |

Erkennbar wird die gleichförmige Struktur der Module, die mit Ausnahme der Praxisphase und der Abschlussarbeit (im letzten Semester) und der beiden sehr kleinen Module 111a und 111b im ersten Semester stets fünf Leistungspunkte umfassen. Weil nach jedem Semester planmäßigen Studiums sämtliche Module abgeschlossen sind, ist jeweils nach Abschluss eines Semesters ein Auslandssemester bzw. die Rückkehr aus einem solchen ohne Zeitverlust möglich. Der studentischen Mobilität stehen daher keine studienorganisatorischen Hin-

dernisse entgegen.

Gut sichtbar ist in dieser Grafik auch der planvolle Aufbau von Kenntnissen und Fähigkeiten, die Verdichtung des Studienstoffes, aber auch die wachsende Autonomie der Studierenden (in den Wahlpflichtfächern) und der gut in der Konzeption berücksichtigte Übergang in eine Berufstätigkeit durch die Einbindung der Praxisphase vor der Abschlussarbeit. Diese kann aus dem Praktikum heraus entwickelt werden.

Sämtliche Module werden im jährlichen Turnus angeboten, ausgenommen die drei Wahlpflichtmodule. Diese stehen in jedem Semester allen zur Verfügung, allerdings handelt es sich bei den Modulbeschreibungen nur um Platzhalter mit identischen Qualifikationszielbeschreibungen. Deshalb ist nicht aus dem Modulhandbuch heraus verständlich, welche unterschiedlichen Qualifikationsziele mit den einzelnen Wahlmodulen erreicht werden sollen. Dieser Zustand muss geändert werden, auch wenn veränderliche Inhalte eingebucht werden können. Darüber hinaus müssen auch diese Inhalte in einem Katalog nach Art einer Modulbeschreibung (Wahlpflichtkatalog) ergänzt werden, selbst wenn nicht in jedem Semester alle Angebote aus diesem Katalog tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können. Denkbar ist auch, dass sämtliche Wahlveranstaltungen als vollständige Modulbeschreibungen ausgebildet werden, die nach Wahl an die vorgesehenen Stellen im Curriculum eingebucht werden können. Oft werden bei der Zusammenstellung bestimmter Wahlmodule auf den Zeugnissen der Studierenden Vertiefungsrichtungen bescheinigt. Über eine solche Festlegung können die Verantwortlichen in diesem Zusammenhang ebenfalls entscheiden, ohne dass damit eine zwangsweise Eingrenzung des Wahlpflichtangebots einhergehen muss.

Insgesamt erschien das Curriculum einleuchtend. Forschung und Lehre folgen an der Hochschule dem anwendungsorientierten Ansatz. Dementsprechend ist kennzeichnendes Element in der Lehre der Praxis- und Anwendungsbezug. Gleiches gilt für den überwiegenden Teil der Forschung, z.B. hinsichtlich der experimentellen Designs im Handels- oder Logistikkabor. Im Detail ergaben sich jedoch Fragen aus teils wenig aussagekräftigen Modulbeschreibungen. Nicht aus allen konnte gleichermaßen gut auf das Niveau der zu vermittelnden Fähigkeiten geschlossen werden. In den fortgeschrittenen, spezielleren BWL-Modulen sind keine Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen aufgenommen, was offenkundig fehlt.

Hinsichtlich des öfter verwendeten Begriffs "Labor" (Handelslabor oder Logistikkabor) wäre eine Erläuterung anzuraten, mit der den Studierenden eine plastische Vorstellung davon ermöglicht wird, was darunter zu verstehen ist.

Auch die empfohlene internationale Ausrichtung des Studienprogramms sollte sich im Konzept widerspiegeln. Neben dem Modul „Wirtschaftsenglisch“ sollten verstärkt englischsprachige Module – womöglich im Wahlbereich – verankert werden, da dies nicht nur für die Lektüre wissenschaftlicher Publikationen oder die Anschlussfähigkeit an ein passendes Masterprogramm von Bedeutung ist. Auch im lokalen Handel und der Logistik gewinnt die englische Sprache an Bedeutung, weshalb von Hochschulabsolventen in diesem Bereich nicht nur solche Kenntnisse sondern auch Fähigkeiten erwartet werden können. Zumindest steigen die Chancen auf eine anspruchsvolle Beschäftigung. Dafür könnte sich auch eine verstärkte Berücksichtigung interkultureller Themen im Studienkonzept (ggf. ebenfalls im Wahlbereich)

als Vorteil erweisen. Insofern regen die Gutachter an, der englischen Fremdsprachenkompetenz ihrer Studierenden eine ausgeprägtere Beachtung zu widmen.

Wenngleich der vorliegende Studiengang nach Darlegungen der Hochschule keinen expliziten internationalen Anspruch verfolgt, indem er dezidiert über den regionalen und nationalen Rahmen hinausgehend ausbilden will, sollten den Studierenden dennoch ausreichende internationale und interkulturelle Kenntnisse für eine Karriere in international ausgerichteten Unternehmen (in der Region) vermittelt werden.

Eine Internationalisierungsstrategie sollte zudem für eine hohe Attraktivität von Auslandsaufenthalten sorgen. Auch Exkursionen in passende Industriebetriebe (bspw. ins Mercedes-Benz Werk von Daimler in Bremen oder zum nahe gelegenen VW-Konzern) können die Attraktivität des Studiums und seiner Absolventen steigern, zumal über Exkursionen gut Kontakte in die Welt potentieller Arbeitgeber geknüpft werden können und zugleich ein Werbeeffect für den Hochschulstandort Suderburg entstehen kann. Hierfür nützlich erscheint generell der Ausbau von Kooperationen mit der (lokalen) Wirtschaft.

Aus formaler Sicht auf das Studienprogramm muss das Modulhandbuch mit dem Ziel überarbeitet werden, eine stärkere Aussagekraft der Kompetenzbeschreibungen zu erlangen. Es soll auch aus jeder Qualifikationszielbeschreibung einzelner Module deutlich werden, ob es sich um Einführungs- oder Grundlagenniveau mit Überblickscharakter oder um eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Themengebiet handelt, die anhand entsprechend höher gesteckter Qualifikationsziele deutlich wird. Dabei kann auch über die Umbenennung der Module befunden werden, damit bereits mit der Modulbezeichnung dem jeweiligen Anspruch Ausdruck verliehen wird. Damit ginge eine noch bessere Konturierung des Konzepts einher. Ferner müssen bei dem gewählten Modulzuschnitt von fünf ECTS-Punkte Teilprüfungen ausgeschlossen werden, umso mehr, wenn es sich dabei um gleiche Prüfungsformen handelt (in den Modulen 104, 202, 306, 309).

Über eine Zusammenlegung der Module 111a und 111b sollte ebenfalls entschieden werden, da bereits aus formaler Sicht nur ganzzahlige ECTS-Punkte auf Module vergeben werden sollten und nur bei Addition beider Module die regelmäßig erforderliche Schwungmasse für ein abgrenzbares Lehrgebiet entsteht. Zudem entfielen eine Prüfungsleistung bei der ohnehin in allen Studiensemestern (vor der Abschlussarbeit) maximal ausgereizten Anzahl zulässiger Prüfungsereignisse.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Bedingungen der Studierbarkeit werden anhand der Berücksichtigung der vorgesehenen Eingangsqualifikationen, der Studienplangestaltung, einer plausibel angegebenen Arbeitsbelastung, der adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation sowie anhand der Betreuungsangebote und einer fachlichen und überfachlichen Studienberatung geprüft.

Sehr übersichtlich gegliedert und gut untermauert geht die Dokumentation auf die einzelnen Facetten der Studierbarkeit ein.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Handel und Logistik (B.A.)

Zur Eingangsqualifikation sind keine besonderen Anmerkungen zu machen. Erforderlich ist eine Studienzugangsberechtigung nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz. Auf diesem vorausgesetzten Niveau setzt das Curriculum an. Die bestehende Ordnung über das Auswahlverfahren (OA) regelt nur die Auswahl bei zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen. Hierbei kann die besondere Eignung von Bewerbern Rangverbesserungen erzeugen. Die besondere Eignung wird an objektive Kriterien (§ 3 OA iVm. Anlagen 1, 2) geknüpft.

Der modularisierte Studienaufbau umfasst 35 Module zu jeweils fünf Leistungspunkten. Einem Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden (§ 5 I BPO) Alle Module unterfallen in denselben Anteil Präsenzzeit und Selbststudium, nämlich 64 zu 84 Stunden. Die beiden geteilten Module zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum „Self-Management“ sehen exakt halbierte Zeiten vor. Trotz dieser etwas statisch wirkenden Einteilung bestätigten die befragten Studierenden, dass tatsächlich für alle Module ein in etwa gleichmäßiger Aufwand betrieben werden muss. Schwierige Module würden durch Tutorien unterstützt, damit man auch diese Lernabschnitte in der vorgesehenen Zeit bewältigen kann. Einige Studierende geraten zwar insgesamt in Verzug und schaffen den Abschluss nicht in der Regelstudienzeit, das liegt ihrer Ansicht nach aber auch daran, dass ein Großteil von denen in ihrer persönlichen Planung nicht berücksichtigen, dass es sich um ein Vollzeit-Studienkonzept handelt. Berufstätigkeiten sind da neben dem Studium nicht einkalkuliert.

Unterstützung erhalten die Studierenden auch, wenn es um einen Auslandsaufenthalt geht. Nach ihrer Auskunft informieren die Verantwortlichen selbständig über die Kooperationen, Fördermöglichkeiten und Anrechnungsfragen. Nur bestehe auf Seiten der Studierenden üblicherweise eher ein schwach ausgeprägtes Interesse.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden (§ 13 I BPO), sofern es sich nicht um die Bachelorarbeit handelt. In diesem Fall ist nur eine Wiederholung möglich (§ 23 I BPO). In insgesamt vier Prüfungen ist eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung möglich (§ 13 III BPO). In diesen Fällen zählt jeweils das bessere Ergebnis (§ 13 IV BPO). Eine weitere Verbesserung wäre möglich, wenn die Wiederholungstermine noch im selben Semester oder anderweitig zeitnah sichergestellt wären. In diesem Fall würden auch Studierende einen verbrieften Vorteil haben, die bspw. krankheitsbedingt einen Termin nicht wahrnehmen konnten.

Die Prüfungsordnung erwähnt eine Vielzahl möglicher Prüfungsleistungen und definiert jeweils Art und Umfang der Leistung recht genau. Insgesamt 15 verschiedene Formen werden genannt, das Modulhandbuch greift diese Vielzahl jedoch nicht auf. Bereits im Vorwort zum Modulhandbuch sind (abgesehen von der Abschlussarbeit, die keine eigene Prüfungsform im Sinne von § 13 II BPO darstellt) nur noch zehn der Formen aufgeführt (vgl. Band II, S. 36). Nach einer Übersicht aller Prüfungsleistungen im Studium (Band II, S. 122) kommt nie eine mündliche Prüfung zum Einsatz<sup>2</sup>. (Gleichwohl sollte ihr Umfang in der Prüfungsordnung ein-

---

<sup>2</sup> Hierzu verweist der Bericht auf die Stellungnahme der Hochschule, die erwidert, dass mündliche Prüfungen nach der zweiten Wiederholungsprüfung (gem. § 13 II BPO) und neben der Bachelorarbeit als Kolloquium (§ 18 BPO) vorgesehen sind.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Handel und Logistik (B.A.)

gegrenzt werden.<sup>3)</sup> In dieser Übersicht ist auch ersichtlich, dass die Klausur als allseits dominierende mögliche Prüfungsform in jedem Modul genannt ist. Alternativ, teils aber auch kumulativ, kommen weitere Formen zum Einsatz. Inakzeptabel ist dabei, dass bei den ohnehin schon geringstmöglich zugeschnittenen Modulen Teilprüfungen mit derselben Prüfungsform (Klausur und Klausur) vorkommen können (vgl. Kapitel 1.2). Auch fehlt es an einer Begründung für die mehrfach vorgesehenen Teilprüfungen, mit denen die maximal zulässige Prüfungslast von 6 Prüfungen je Semester mehrmals überschritten würde. Sie sind deshalb im Regelfall unzulässig.<sup>4)</sup>

Die Angaben der Prüfungsformen in den Wahlpflichtmodulen – durch "Beschluss des Studiendekans" – und die Prüfungsform des Praxismoduls (laut „Praxisphasenordnung“) sind nicht satzungskonform, zumal auch die Praxisphasenordnung keine Prüfungsform nennt. Dies muss angepasst werden. Dabei sollte für die Praxisphase eine geeignete Form gewählt werden, damit der Kenntniserwerb der Praxisphasen ebenfalls gesteuert und bewertet werden kann.

Mit einer Regelung in der Prüfungsordnung sollte außerdem klargestellt werden, dass jedes Modul im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließt und die Studierenden verbindlich zu einem am Anfang des Semesters liegenden Zeitpunkt über die tatsächlich vorgesehene Prüfungsform informiert werden. Dies teilt die Fakultät zwar online und per Aushang frühzeitig mit, ebenso wie die prüfungsrelevanten Zeiten, eine Verankerung in der Prüfungsordnung würde den Studierenden dieses Recht absichern.

Vorteilhaft sieht die Gutachtergruppe den von der Hochschule erstellten Leitfaden für Prüfungsausschüsse für Fragen der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium (Band II, S. 158 ff). Beispielsweise für berufserfahrene Studierende kann eine sachgerechte Anwendung der Anrechnungsregeln ein großer Gewinn im Studium darstellen. Gleichzeitig ist es für die Entscheidungsträger ein geeignetes Kompendium. Allerdings mangelt es der Prüfungsordnung an einer Regelung als verbindliche Grundlage für solche Entscheidungen. § 24 BPO betrifft nur die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen. Sie erstreckt sich nicht auf die Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und sieht auch die notwendige Einschränkung nicht vor, wonach durch Anrechnung solcher Fähigkeiten und Kenntnisse nicht mehr als 50 % eines Hochschulstudiums ersetzt werden dürfen. Die Prüfungsordnung muss durch eine solche Regelung ergänzt werden.

§ 27 BPO kann starken Einfluss auf die Studierbarkeit nehmen: der Studienfortschritt wird insgesamt gehemmt, wenn nicht sämtliche Module des Studiengangs bestanden wurden, denn vorher kann die Zulassung zur Abschlussarbeit nicht erfolgen. Die Gutachtergruppe sieht die strenge Regelung aus didaktischen Gründen grundsätzlich als vertretbar an. Eine

<sup>3)</sup> Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme zurecht auf die Neufassung von § 6 IV BPO hin, die jedoch bei Abfassung des Berichts noch nicht vorlag und deshalb nicht Gegenstand der Bewertung war.

<sup>4)</sup> Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme zurecht darauf hin, dass in keinem Modul Teilprüfungen vorgesehen sind. Die als Anlage 2a der BPO beigefügte Modulübersicht ist jedoch so formatiert, dass die Angaben über die Prüfungs- bzw. Studienleistung leicht einen anderen, fehlerhaften Eindruck entstehen lässt.

für Studierende unter Umständen erleichternde und an anderen Hochschulen ebenfalls übliche Regelung wäre es, wenn die Zulassung zur Abschlussarbeit auch mit ein oder zwei offenen Modulprüfungen erfolgen könnte.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden ist durch mehrere ineinandergreifende organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Zentrales Element aller Grundlagenfächer ist dabei ein offenbar sehr gutes Tutorienangebot, das von geschulten Studierenden höherer Semester angeboten wird. In den Unterlagen ist es nur unterschwellig erwähnt (Band I, S. 9), von den befragten Studierenden wurde es hingegen lobend hervorgehoben.

Schließlich bietet die Fakultät einen pädagogisch-psychologisch qualifizierten Lerncoach bei individuellen Lernschwierigkeiten (Band I, S. 9). Ferner bestehen Angebote einer zentralen Studienberatung, eines Career Service, ein International Student Office und ein Gleichstellungsbüro.

Darüber hinaus stehen im Dekanat und im Prüfungsausschuss Ansprechpartner zur Verfügung, die für Fragen aller Art zuständig sind. Zur Sicherstellung geeigneter Studienbedingungen besteht eine enge Zusammenarbeit mit einem seit vielen Jahren aktiven und handlungsfähigen Fachschaftsrat und eine Rechtsberatung des AStA, deren niederschwellige Unterstützungsangebote von den Studierenden häufig und gern genutzt werden.

Die positiv aufgefallene Kultur des engen Kontakts zu den Studierenden sollte weiterhin gepflegt werden. Dabei kann der Aufbau eines Alumninetzwerkes weitere Vorteile für alle Beteiligten mit sich bringen: Studierende können von den Erfahrungen ihrer Altvorderen profitieren, die Hochschule von den Studienerfahrungen ihrer Absolventen, über aktuelle Trends im Arbeitsmarkt Rückkopplung erhalten und schließlich kann die Bekanntheit der Studienprogramme in der Berufswelt steigen, wenn die Absolventen der Ostfalia sichtbar gemacht werden.

Die Fakultät nutzt systematisch die von der Hochschule betriebene Lernplattform Stud.IP zur Bereitstellung von Lehrinhalten für Austauschangebote an Studierende. Auch offizielle Informationen an Studierende (wie Studien- und Prüfungspläne, Prüfungsergebnisse, Formulare usw.) werden den Studierenden dort zur Verfügung gestellt (vgl. Band I, S. 10).

Die Belange Studierender mit Behinderungen und mit außergewöhnlichen Belastungen durch familiäre Verpflichtungen werden durch ausdrückliche Regeln im Prüfungswesen berücksichtigt (§ 6 IXX, IXX BPO). Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei den zu erbringenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die baulichen Gegebenheiten in den älteren Hochschulgebäuden am Standort Suderburg geben erhebliches Verbesserungspotenzial für Menschen mit Behinderungen (Studierende, aber auch alle anderen Hochschulmitglieder).

#### **1.4 Ausstattung**

Die Ausstattungsmerkmale des Studiengangangebotes der Fakultät wurden in der Antragsdokumentation umfassend beschrieben (Band I, S. 12 bis 16). Ein Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der räumlichen Ausstattung. Sämtliche Vorlesungs- und Seminarräume wurden

hinsichtlich ihrer Größe, der Anzahl von Sitzplätzen und den besonderen Ausstattungsmerkmalen aufgelistet. Dies gilt auch für die IT- und PC-Labore und -Seminarräume. Von den teils sehr modernen, durchgehend gut ausgestatteten Räumlichkeiten konnte sich die Gutachtergruppe bei ihrem Rundgang über den hübsch angelegten und von studentischen Wohnhäusern gesäumten Campus ein eigenes Bild machen. Wer sich auf sein Studium konzentrieren möchte und Ausgleich in reizvoller landschaftlicher Umgebung sucht, ist hier besonders gut aufgehoben. Das haben die Studierenden ganz ohne Ironie wegen des etwas abgelegenen Studienortes betont. Die sozialen Kontakte zur Hochschule und unter den Studierenden seien durch diese Umstände im besten Sinn geprägt.

Die Unterlagen gehen auch auf die Bibliotheksausstattung und Labore ein. Auch diese Räumlichkeiten, zum Teil jüngst eingerichtet, die Bibliothek im vergangenen Wintersemester ausgebaut, wurden beim Rundgang vorgestellt. Die Einrichtung, Unterhaltung und Entwicklung speziell des „Logistik-Labors“ hält die Gutachtergruppe für sehr unterstützenswert. Auch das „Handels-Labor“, das räumlich direkt angeschlossen ist und über eine Schiebetür getrennt oder verbunden werden kann, ist mit zeitgemäßen Einrichtungen (bspw. zwei Eye-Tracking-Geräten, eine psychophysiologische Messeinheit usw.) adäquat ausgestattet. Verbesserungen sind möglich, wenn das Labor in Richtung Visualisierung, Analyse und Optimierung von Logistikprozessen ausgebaut würde, was die Gutachtergruppe empfiehlt. Der an anderer Stelle erwähnte Beirat, sollte gerade hierfür die richtigen Impulse setzen und aktuelle Aufgabenstellungen aus dem Komplex „Industrie 4.0“ einbringen können. Für die Bibliotheksausstattung empfiehlt die Gutachtergruppe, den Literaturbestand mit Logistik-Themen auszubauen, insbesondere im Hinblick auf Periodika. Dabei, aber auch generell, sollte auf onlinegestützte Publikationen gesetzt werden.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist anhand des eingesetzten Lehrpersonals und der administrativ tätigen Personen dargestellt (Band I, S. 14, 15, Band II, S. 232). Eine Kapazitätsrechnung für die Fakultät (Band II, S. 223 ff) und eine Lehrmatrix für den Studiengang (Band II, S. 231 ff) geben Überblick über die Verteilung der Kapazität. Eine Liste der Qualifikationsprofile zeigt die Eignung des Lehrpersonals für die jeweiligen Aufgaben (Band II, S. 236 ff).

Die Gutachtergruppe konnte eine gute Ausstattung von Professuren feststellen. Sowohl mit Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung liegt eine gute Passung auf die Studienprogramme vor, als auch eine gute Betreuungsquote hinsichtlich der Anzahl Studierender. Letzteres wird bei Auswertung der Tabellen zur Anzahl der Studierenden je Studiengang und Jahrgang sichtbar, die den Unterlagen ebenfalls beigelegt war (Band II, S. 250).

Eine Neubesetzung einer für den Studiengang zentralen Professur für Logistik war zum März 2018 vorgesehen. Hierüber muss die Hochschule den Nachweis der Besetzung oder adäquaten Vertretung führen.

Die Hochschule verfügt über Möglichkeiten der Qualifizierung und Weiterentwicklung ihres Lehrpersonals. Diese Aufgabe erfüllt das Zentrum für Lehren und Lernen (ZeLL) (Band I, S. 15, 18). Eine Webseite der Hochschule informiert nicht nur über diese Angebote, sondern nennt auch eine verantwortliche Person samt Kontaktdaten. Wesentliche Bausteine zur fachlichen Weiterbildung sind zudem die aktive und passive Teilnahme an Kongressen und Ta-

gungen sowie die Durchführung von Kolloquien an der eigenen Hochschule.

Der bereits bei der Schilderung des Konzepts empfohlene Ausbau von Kooperationen mit der (lokalen) Wirtschaft soll hier unter dem Aspekt der Ausstattung wiederholt werden (vgl. Kapitel 1.2). Mittels gefestigter Kooperationen können besonders sinnstiftende Praktika auf eine noch bessere Grundlage gestellt werden.

## 1.5 Qualitätssicherung

Die Änderungshistorie durch Weiterentwicklungen am Studiengangskonzept wurde in den Unterlagen vorgestellt (Band I; S. 6, 7, Band II, S. 31). Diese Änderungen sind nachvollziehbar und erschienen plausibel. Nicht sehr deutlich wurden jedoch die Gründe für die Änderung, namentlich, ob die Änderungen von der Qualitätssicherung getrieben wurden, oder andere Gründe maßgeblich waren.

Die Qualitätssicherung und der Studienerfolg wird wiederum gut gegliedert im Antragstext beschrieben (Band I, S. 17 ff). Grundlage für die Evaluation der Lehre ist die erst 2017 novellierte Evaluationsordnung. Die Instrumente der Qualitätssicherungen und das Procedere der Evaluationen werden dort beschrieben. Ein wesentliches Ergebnis ist der jährlich zusammengestellte Lehrbericht, dessen jüngste Version (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Unterlagen) 2016 beigefügt wurde (Band II, S. 327 ff).

Jedoch fehlen Auswertungen zur studentischen Arbeitsbelastung gänzlich. Sie werden nicht systematisch von Studierenden erhoben. Ganz in diesem Sinne erwähnt die Ordnung zur Evaluierung der Lehre (EvO) das Ziel eines Abgleichs von angenommener und tatsächlicher Arbeitsbelastung je Modul nicht. Weder im allgemeinen Teil dieser Ordnung noch im Abschnitt der „studentischen Lehrveranstaltungsevaluation und Lehrberichte“, der „Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen“, denen jeweils eigene Ziele zugeordnet sind, ist die studentische Arbeitsbelastung erwähnt. Folgerichtig fehlt eine derartige Frage auch in den angehangenen Fragebögen.

Die zeitliche Strukturierung durch Zuweisung von ECTS-Punkten zu einem Modul geht damit letztlich ins Leere, weil diese Festlegung nicht als Maßstab für Überprüfungen verwendet wird. Die Gutachtergruppe sieht zwar keine Mängel beim Zuschnitt der Module, aber eine gewissenhafte Erhebung, Auswertung und Rückmeldung dieser Frage ist zentrale Aufgabe des Qualitätsmanagements und unverzichtbar. Gleiches gilt für die Erhebung des Studienerfolgs und eine Bestätigung der „Employability durch Ermittlung des Absolventenverbleibs. Hierzu liegen zwar Auswertungen vor (Band II, S. 361 ff), die Befragung vermischt aber Ergebnisse verschiedener Studiengänge und lässt deshalb keinen Rückschluss darauf zu, ob die dem Studiengang zugeordneten Ziele erreicht wurden bzw. erreicht werden können. Solche Auswertungen müssen im Reakkreditierungsverfahren mit Bezug auf jeden einzelnen Studiengang vorgelegt werden, das muss hier nachgeholt werden.

Die Ordnung sollte diese elementaren Ziele der Qualitätssicherung ausdrücklich aufnehmen. Die eingesetzten Evaluationsmethoden müssen einen Abgleich zwischen angenommener und tatsächlich verwendeter Arbeitszeit ermöglichen. Dann können die Gründe für die Studienzeitüberschreitungen, die hier vielfach zu beobachten sind (vgl. Band II, S. 250) auch da-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Handel und Logistik (B.A.)

hingehend ermittelt werden, ob Anpassungen einzelner Module vorgenommen werden müssen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt darüber hinaus, dass für den Studiengang ein Beirat gegründet werden sollte, der das Konzept am Puls der Zeit hält. Internationalisierungsbestrebungen sollten ausgebaut werden. Diese Empfehlung wurde auch von den dazu befragten Studierenden unterstützt.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.1.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Das Programm entspricht in der vorgelegten Fassung den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben weitgehend. Nicht regelkonform sind die Teilprüfungen in einigen Modulen, wie im Kapitel 1.2 erwähnt. Begründungen für Teilprüfungen fehlen. Die Belastung durch Prüfungsereignisse steigt dadurch auf ein höheres Maß als sechs Leistungen je Semester. Die Unterschreitung von fünf ECTS-Punkten bei zwei Modulen wurde zwar begründet, ECTS-Punkte dürfen jedoch nur ganzzahlig sein. Wegen der zu hohen Anzahl an Prüfungsleistungen empfiehlt sich auch hier die Verbindung zu einem einheitlichen Modul.

Viele formale Vorgaben werden gut erfüllt. Eine Vermischung mit anderen Studiengangssystemen liegt nicht vor. Es wird regulär jeweils nur ein Abschlussgrad von der Hochschule vergeben. Die vorgesehenen Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (§ 2 BPO) entspricht den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen. Im Diploma Supplements werden zutreffende Auskünfte über das Studium erteilt. Die Angaben zum „Qualification Profile of the Graduate“ könnten aussagekräftiger sein. Außerdem muss eine relative Abschlussnote vergeben werden. Der ECTS-Users' Guide – und mit ihm die KMK – empfiehlt dabei die Verwendung in Form einer „Grading Table“ (Notentabelle), die einen Überblick über die in einem festzulegenden Zeitraum vergebenen Noten und eine Einordnung der Einzelleistung des Zeugnisinhabers ermöglicht.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens und den verschiedenen fachbezogenen Empfehlungen äußert sich der Bericht im Kapitel 1.2. Darauf wird hier verwiesen.

Einem ECTS-Punkt sind in § 5 I BPO 30 Stunden zugeordnet. Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst.

Die Modulbeschreibungen unterscheiden nach Zielen und Inhalten. Die Aussagekraft der Angaben ist teils mangelhaft. Darauf geht der Bericht im Kapitel 1.2 ein. Daraus war aus Sicht der Gutachtergruppe nicht der Schluss zu ziehen, dass der gesamte Studiengang mangelhaft sei, wenngleich auch hier Aktualisierungspotenzial identifiziert wurde. Auch darauf geht der Bericht im Kapitel 1.2 ein.

Die Modulbeschreibungen entsprechen in der vorgelegten Fassung den formalen Vorgaben und enthalten alle notwendigen Informationen. In höheren Semestern könnten Zugangsvoraussetzungen formuliert werden.

Die Regelungen aus dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (sog. Lissabon-Konvention) ist in der BPO umgesetzt. Die Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen in der BPO und müssen dort ergänzt werden.

Die landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sind vollumfänglich erfüllt. Das grundständige Studienprogramm ist wissenschaftlich breit qualifizierend und ausgeprägt berufsbefähigend angelegt. Das Studienprogramm fügt sich sehr gut in das Profil der gesamten Hochschule ein und verstärkt ihre profibildenden Elemente. Das Angebot „Handel und Logistik“ an einer Fakultät, die auch einen Studiengang Soziale Arbeit anbietet, kann von dieser Kombination profitieren und gegenüber den ähnlichen Angeboten des Wolfsburger Standorts abgrenzbare Vorteile bieten. Den Absolventen des Studiengangs eröffnen sich gute Chancen für den Eintritt in den Arbeitsmarkt bzw. sie verbessern die Erwerbsmöglichkeiten erheblich.

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Für das Studienprogramm besteht eine gute Passung des Studiengangskonzepts zu den intendierten Lernergebnissen. Es werden Fachwissen, fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen in jeweils angemessenem Niveau vermittelt. In der Kombination der einzelnen Module wurden im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele stimmige Konzepte gebildet. Praxisanteile erscheinen in den Bachelorprogrammen hinreichend präsentiert und in der Endphase des Studiums gut positioniert. Im vorliegenden Studiengang sind die ECTS-Elemente (Prinzip der Modularisierung, Credit Points, relative Notenvergabe nach ECTS) bis auf die fehlenden Auswertungen zur studentischen Arbeitsbelastung realisiert.

Spezielle Zugangsvoraussetzungen wurden nicht formuliert, es gelten die Regelungen des LHG-Nds. ohne Einschränkungen. Lediglich für die Studienzulassung besteht ein – plausibel ausformuliertes – Auswahlverfahren (vgl. Kapitel 1.3). Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen und der sogenannten Lissabon-Konvention wurden bereits erwähnt. Nachteilsausgleichsregelungen sind im Kapitel 1.3 angesprochen.

## **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.3.

## **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Nicht alle Prüfungen beziehen sich darauf, ob die gesamten Ziele, die mit einem Modul erreicht werden sollen, tatsächlich erreicht wurden. Bei einigen Modulen sind mehrere Prüfungen vorgesehen, theoretisch können sogar mehrfach dieselben Formen eingesetzt werden. Diese Problematik ist bereits mehrfach im Bericht angesprochen (Kapitel 1.2, 1.3), weil sich die Folgen bei mehreren Kriterien zeigen. Deshalb muss dieser Befund auch unter diesem Aspekt kurz wiederholt werden.

Die Angaben zu den Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen und dem Praxismodul sind zu unbestimmt und müssen mit der Nomenklatur der BPO ausgestaltet werden (vgl. Kapitel 1.3)

Die Prüfungsordnung enthält die üblichen Nachteilsausgleichsregelungen für erkrankte oder behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sowie familienbedingte Nachteilsausgleichsregelungen (§§ 6 IXX, IXX BPO), worauf ebenfalls schon hingewiesen wurde (vgl. Kapitel 1.3).

Ein Nachweis über die Rechtsprüfung der aktuellen Prüfungsordnung wurde zur Begehung ausgehändigt und in elektronischer Fassung nachgereicht.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Akkreditierungsrelevante Kooperationen liegen nur dort vor, wo an der Durchführung von Teilen des Studiengangs andere Organisationen beteiligt oder beauftragt werden. Dies ist hier nicht der Fall, das gesamte Studium wird von der Hochschule verantwortet und in eigener Regie durchgeführt. Das Kriterium ist deshalb nicht einschlägig.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.4.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Sie stehen auch online zur Verfügung.

Die Studierenden müssen jedoch vollständig und rechtzeitig Klarheit über die Prüfungsanforderungen haben. Hierzu muss das Modulhandbuch vollständige Angaben zu Prüfungsleistung enthalten, wie im Bericht bereits in den Kapiteln 1.2 und 1.3 erörtert wurde.

Eine verbesserte Klarheit über die Prüfungsleistungen kann sich ergeben, wenn bei sämtlichen Modulen, die alternative Prüfungen zulassen, die regelmäßig gewählte Form vorangestellt und die übrigen möglichen Formen bspw. in Klammern hinzugesetzt und eindeutig als alternative Formen gekennzeichnet werden. Für diese Angaben sollte aus dem mittlerweile reichen Erfahrungsschatz bisheriger Entscheidungen geschöpft werden können.<sup>5</sup>

Die Gutachtergruppe begrüßt die ausführliche Darstellung der Anforderungen hinsichtlich Studiengang, Studienverlauf und Prüfungen, welche durch geeignete Dokumentation und Veröffentlichung bekannt sind und ständig aktualisiert werden. Dadurch, dass die Dokumentation auch online zur Verfügung steht, ist eine hohe Transparenz für die Studierenden sichergestellt.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Studiengänge mit besonderem Profilspruch im Sinne dieses Kriteriums sind nur solche,

---

<sup>5</sup> In der Stellungnahme verweist die Hochschule auf Anlage 1 der BPO, eine Prüfungsübersicht, die eine solche erwünschte Festlegung enthält.

die in der Veröffentlichung Drs. AR 95/2010 genannt sind. Vollzeit-Präsenzstudiengänge zählen nicht dazu. Das Kriterium ist deshalb nicht einschlägig.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Zum Selbstverständnis der Ostfalia-Hochschule gehört die Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Hierfür hat sie entsprechende Konzepte formuliert. Dazu gehört insbesondere die Richtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags (Band II, S. 290 ff), auf dem auch das Gleichstellungskonzept aus dem abgelaufenen Zeitraum 2013-2017 fußt (Band II, S. 295 ff).

Einige Maßnahmen aus diesem Konzept sind in den Antragsdokumenten hervorgehoben, beispielsweise die Bemühungen der Hochschule, die Belange von Eltern unter den Mitarbeitern und Studierenden besser zu berücksichtigen. Für die Studierenden wurde beispielsweise jüngst ein Familienzimmer eingerichtet, das jungen Eltern Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgaben geben soll. Es gibt aber auch Maßnahmen zur gezielten Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Aspekte der sozialen Wahrnehmung von Geschlecht sollen Eingang in die Lehre finden. Studierende in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Erziehende und ausländische Studierende, werden gefördert. Für die Umsetzung des Gleichstellungskonzepts ist auf Ebene der Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte benannt.

Ein Indikator für den Erfolg des Bestrebens, eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter in allen Bereichen der Hochschule zu erreichen, ist die Auflistung der Studierenden aus den letzten 10 Fachsemestern des Studiengangs (Band II, S. 250). Sie lässt erkennen, dass der Anteil von Studentinnen in diesem Zeitraum leicht, aber stetig angestiegen ist. Die Gutachtergruppe konnte sich vor Ort davon überzeugen, dass die Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt und demzufolge auch gelebt wird.

Andere Aspekte von Gleichstellung und Chancengleichheit sind in den Unterlagen nicht ausdrücklich genannt. Erheblicher Verbesserungsbedarf wurde für die barrierearme bauliche Ausstattung und die Fakultätshomepage erkannt (Band I, S. 11).

Auf der formalen Ebene wurden Nachteilsausgleichsregelungen bereits im Kapitel 1.3 erwähnt.

## III. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule

#### **Bewertungsbericht zum Reakkreditierungsantrag „Handel und Logistik“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit in Suderburg an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Wir danken Ihnen für die Übersendung des Bewertungsberichts. Wir haben diesen mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Ihr Feedback bestätigt uns in der Profilierung des Studiengangs Handel und Logistik und gibt wertvolle Hinweise für künftige Weiterentwicklungen. Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir im Sinne einer Berichtigung oder Verdeutlichung einige Punkte des Bewertungsberichts aufgreifen. Diese betreffen insbesondere die Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Handel und Logistik“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit vom 9.5.2018. Die bei der Begehung gegebenen Hinweise wurden direkt in die Neufassung eingearbeitet. Da diese Neufassung den Gutachtern evtl. nicht nachgereicht wurde, bitten wir diese zunächst zur Kenntnis zu nehmen. Sie kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.ostfalia.de/export/sites/default/de/rechtliches/verkuendungsblaetter/2018/09-2018\\_BPO\\_Handel\\_Logistik.pdf](https://www.ostfalia.de/export/sites/default/de/rechtliches/verkuendungsblaetter/2018/09-2018_BPO_Handel_Logistik.pdf)

#### **1. Korrekturhinweise**

Zu 1.3 Studierbarkeit

„Es kommt nie eine mündliche Prüfung zum Einsatz“.

Es kommen mindestens die in § 13 (2) BPO geregelten mündlichen Ergänzungsprüfungen sowie das in § 18 geregelte Kolloquium als Formen der mündlichen Prüfung zum Einsatz. Außerdem kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss bei den Wahlpflichtfächern die mündliche Prüfung als Prüfungsform zum Einsatz kommen.

„Gleichwohl sollte ihr Umfang in der Prüfungsordnung eingegrenzt werden.“

Dies ist in § 6 (4) geregelt: *„Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für ein Modul mit 5 Leistungspunkten je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.“*

Zu 1.3 Studierbarkeit, 2.2 Konzeptionelle Einordnung sowie 2.5 Prüfungssystem

„In dieser Übersicht ist auch ersichtlich, dass die Klausur als allseits dominierende mögliche Prüfungsform in jedem Modul genannt ist. Alternativ, teils aber auch kumulativ, kommen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

weitere Formen zum Einsatz. Inakzeptabel ist dabei, dass bei den ohnehin schon geringstmöglich zugeschnittenen Modulen Teilprüfungen mit derselben Prüfungsform (Klausur und Klausur) vorkommen können (vgl. Kapitel 1.2). Auch fehlt es an einer Begründung für die mehrfach vorgesehenen Teilprüfungen, mit denen die maximal zulässige Prüfungslast von 6 Prüfungen je Semester mehrmals überschritten würde. Sie sind deshalb im Regelfall unzulässig.“

In den Erläuterungen zu Anlage 1 Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung, Seite 2 der Prüfungsordnung ist bei den Prüfungsformen ausdrücklich spezifiziert: *„Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsarten Bestandteil einer Modulprüfung sind. Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird.“*

Damit kommt **für jedes Modul nur eine Prüfungsform** zum Einsatz. **Es gibt in keinem Modul Teilprüfungen.** Kumulativ (gekennzeichnet durch ein Pluszeichen) gibt es nur die Verbindung einer Prüfungsvorleistung mit einer Klausur. Die Prüfungsvorleistung ist in §8, Absatz 16 definiert.

„Mit einer Regelung in der Prüfungsordnung sollte außerdem klargestellt werden, dass jedes Modul im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließt und die Studierenden verbindlich zu einem am Anfang des Semesters liegenden Zeitpunkt über die tatsächlich vorgesehen Prüfungsform informiert werden.“

Auch dies ist in den Erläuterungen zu Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung, Seite 2 der Prüfungsordnung ist bei den Prüfungsformen ausdrücklich spezifiziert: *„Die alternative Prüfungsart wird von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. Als Standard gilt die erste Prüfungsart.“*

Zu 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

„Außerdem muss eine relative Abschlussnote vergeben werden. Der ECTS-Users' Guide – und mit ihm die KMK – empfiehlt dabei die Verwendung in Form einer „Grading Table“ (Notentabelle), die einen Überblick über die in einem festzulegenden Zeitraum vergebenen Noten und eine Einordnung der Einzelleistung des Zeugnisinhabers ermöglicht.“

In der Neufassung der Prüfungsordnung ist in § 28 (6) festgelegt, dass zusätzlich zur gemäß Absatz 4 gebildeten Note eine relative Einstufung gemäß ECTS-Users' Guide vorgenommen wird. Im Diploma Supplement ist außerdem ein Hinweis auf das Grading Table enthalten (siehe 4.4. *„For the grading table of the Faculty of Trade and Social Work see supplementary document.“*) Dieses wird auf einem separaten Dokument ausgewiesen, welches beiliegt.

„Die Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen in der BPO und müssen dort ergänzt werden.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Die neue Prüfungsordnung enthält in §24, Absatz 3 die Regelung zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen: *„Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“*

Zu 2.5 Prüfungssystem

„Die Angaben zu den Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen und dem Praxismodul sind zu unbestimmt und müssen mit der Nomenklatur der BPO ausgestaltet werden.“

Die Praxisphase wird mit keiner Prüfungsleistung abgeschlossen. Deshalb kann diese nicht in die Prüfungsordnung mit aufgenommen werden. Der Abschluss der Praxisphase ist in §7 (1) der „Ordnung für die Durchführung der integrierten Praxisphase“ geregelt: „Wurde die Praxisphase entsprechend dieser Praxisphasenordnung sowie den Vorgaben der Bachelor-Prüfungsordnung durchgeführt und eine Bescheinigung der Praxisstelle über das erfolgreiche Absolvieren der Praxisphase durch die/den Studierenden beigebracht, wird die Praxisphase von der Betreuerin/dem Betreuer (§ 5 Absatz 1) als „mit Erfolg abgeleistet“ anerkannt.

Zu 2.7. Ausstattung

Die Professur für Logistik wurde zum 1.3.2018 mit Prof. Dr. Jürgen Böse besetzt.

Zu 2.8 Transparenz und Dokumentation

„Eine verbesserte Klarheit über die Prüfungsleistungen kann sich ergeben, wenn bei sämtlichen Modulen, die alternative Prüfungen zulassen, die regelmäßig gewählte Form vorangestellt und die übrigen möglichen Formen bspw. in Klammern hinzugesetzt und eindeutig als alternative Formen gekennzeichnet werden.“

Klarheit ist durch die Spezifizierung in den Erläuterungen zu Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung, Seite 2 der Prüfungsordnung ist bei den Prüfungsformen geschaffen. Hier wird ausdrücklich spezifiziert: *„Als Standard gilt die erste Prüfungsart.“*

## **2. Zu weiteren inhaltlichen Aussagen und Empfehlungen der Gutachtergruppe**

Zu 1.5 Qualitätssicherung

„Jedoch fehlen Auswertungen zur studentischen Arbeitsbelastung gänzlich. Sie werden nicht systematisch von Studierenden erhoben.“

In den Sitzungen der Studienkommission wird regelmäßig bei den studentischen VertreterInnen proaktiv bzgl. etwaiger Schwierigkeiten im Studiengang nachgefragt. Bisher wurde in keiner Sitzung der Studienkommission von den studentischen VertreterInnen der Workload als zu hoch oder zu niedrig angesprochen. In der zentral durchgeführten AbsolventInnenbe-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

fragung wird regelmäßig der Workload untersucht, ebenso ist dies im Rahmen einer Studierendenbefragung geplant. In der Ordnung zur Evaluation der Lehre der Ostfalia wird die studentische Arbeitsbelastung zwar nicht explizit erwähnt, es ist jedoch vorgesehen, bei Bedarf in den fakultäts- und lehrendenspezifischen Teilen des Evaluationsbogens Fragen zum Workload zu stellen. Hierfür steht den Fakultäten ein entsprechender Fragenkatalog zur Verfügung, der vom „Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen“ entwickelt wurde. Die Fakultät wird in Absprache mit Lehrenden zukünftig in diesen Teilen bei Modulen, welche als kritisch im Workload eingeschätzt werden, den Workload im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltung mit erheben

„Gleiches gilt für die Erhebung des Studienerfolgs und eine Bestätigung der Employability durch Ermittlung des Absolventenverbleibs. Hierzu liegen zwar Auswertungen vor (Band II, S. 361 ff), die Befragung vermischt aber Ergebnisse verschiedener Studiengänge und lässt deshalb keinen Rückschluss darauf zu, ob die dem Studiengang zugeordneten Ziele erreicht wurden bzw. erreicht werden können. Solche Auswertungen müssen im Reakkreditierungsverfahren mit Bezug auf jeden einzelnen Studiengang vorgelegt werden, das muss hier nachgeholt werden.“

Studiengangsspezifische Auswertungen der AbsolventInnenbefragung erfolgen aus Gründen des Datenschutzes und der Belastbarkeit der Ergebnisse erst ab einer Beteiligung von mindestens 10 Personen. Es ist jedoch geplant, zukünftig die Befragungsergebnisse mehrerer Jahrgänge zusammen zu fassen, damit ausreichende Fallzahlen für studiengangsspezifische Auswertungen erreicht werden.

#### Zu 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Die Empfehlung der Gutachtergruppe die nötigen fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationen zur Ausübung von operativen Tätigkeiten und mittleren Führungsfunktionen im Bereich Handel und Logistik klarer zu formulieren und der öffentlich zugänglich zu machen, wird ausdrücklich unterstützt. Die Fakultät wird den Vorschlag, diese Ziele im Vorwort des Modulhandbuches zu veröffentlichen gern aufgreifen.

#### Zu 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

„Über eine Zusammenlegung der Module 111a und 111b sollte ebenfalls entschieden werden, da bereits aus formaler Sicht nur ganzzahlige ECTS-Punkte auf Module vergeben werden dürfen und nur bei Addition beider Module die regelmäßig erforderliche Schwungmasse für ein abgrenzbares Lehrgebiet entsteht.“

Die Fakultät nimmt die Anregung der Zusammenlegung der beiden 2,5 ECTS Module zu einem 5 ECTS Modul auf und wird diese im Rahmen einer dafür notwendigen Änderung der Prüfungsordnung in den Gremien diskutieren. Die Fakultät findet es sehr schade, dass dieser Hinweis der Gutachter erst jetzt erfolgt, da im Rahmen der Begehung explizit nach weiterem

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Änderungsbedarf für die Prüfungsordnung gefragt wurde und dies somit bereits in die jetzt schon verkündeten Neufassung mit hätte eingearbeitet werden können.

Das von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Verbesserungspotential für das Modulhandbuch wird auch von der Fakultät gesehen. Die Modulbeschreibungen werden hinsichtlich ihrer Aussagekraft überarbeitet und Zugangsvoraussetzungen im Sinne von empfohlenen vorher abzuschließenden Modulen ergänzt.

Die Modulbeschreibungen für die Wahlpflichtfächer können ebenfalls ergänzt werden. Die Fakultät wird einen Katalog von Wahlpflichtfächern erstellen, da nicht jedes Semester alle Wahlpflichtfächer angeboten werden, um den Studierenden eine größtmögliche Vielfalt zu bieten.

#### Zu 2.5 Prüfungssystem

„Die Angaben zu den Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen und dem Praxismodul sind zu unbestimmt und müssen mit der Nomenklatur der BPO ausgestaltet werden.“

Der Rat der Gutachtergruppe die Angaben zu den Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen und dem Praxismodul zu konkretisieren und mit der Nomenklatur der BPO auszustatten wird gern aufgegriffen. Durch die Vielzahl der möglichen Wahlpflichtfächer kommt auch eine große Bandbreite von alternativen Prüfungsformen in Frage. Dies müsste im Rahmen der Änderung der Prüfungsordnung ergänzt werden.

Abschließend möchten wir uns nochmals für die gute Zusammenarbeit und das Feedback bedanken und hoffen, dass die Ausführungen zur weiteren Verdeutlichung hilfreich sind.